

**Der Einsatz von Mediation
in zivilrechtlichen Verfahren
am erstinstanzlichen Gericht**

Qualifikationsschritt II

Nachdiplomkurs Verhandeln und Mediation in Wirtschaft und Verwaltung

Hochschule für Wirtschaft Luzern (HSW)

vorgelegt am 29. April 2005

von:

Trudi Abächerli-Halter
Kreuzstrasse 40
CH-6056 Kägiswil

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Kapitel 1: Einleitung	4
1.1 Einleitung, Zielsetzung	4
1.2 Aufbau der Abschlussarbeit	4
Kapitel 2: Was ist Mediation	4
2.1 Methode	4
2.2 Einsatzbereiche	5
2.3 Phasen der Mediation	6
Kapitel 3: Mediation am Gericht	7
3.1 Konfliktmanagement in Verwaltung und Staat	7
Kapitel 4: Mediation am Bezirksgericht Zürich	8
4.1 Ausgangslage und Erfolg	8
4.2 Fazit zum Versuch am Bezirksgericht Zürich:	10
Kapitel 5: Mediation am Gericht Hannover	11
5.1 Ausgangslage und Erfolg	11
5.2 Fazit zum Versuch an den Gerichten in Niedersachsen	12
Kapitel 6: Aspekte der Kosten einer Mediation versus Gerichtskosten	13
6.1 Kostenentlastung und Einspareffekte	13
Kapitel 7: Aspekte zur Zukunft	14
Kapitel 8: Persönliche Gedanken und Schlussbetrachtungen	14
Abbildungsverzeichnis	3
Gesprächsverzeichnis	3
Literaturverzeichnis	3

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abb. 1: Phasen der Mediation	6
Abb. 2: Abgeschlossene Mediationen und Erfolgsquote in Niedersachsen (D)	11
Abb. 3: Einwilligung in die Mediation in Niedersachsen (D)	12

Gesprächsverzeichnis

Markus Marti:	Leiter Amt für Arbeit Obwalden 27. Januar 2005
Peter Bösch:	Dr. iur. Rechtsanwalt und Mediator, Zürich 15. März 2005
Ernst Kohler:	Kreisrichter, Kreisgericht XI Interlaken Oberhasli 18. März 2005
Andrea Staubli:	Gerichtspräsidentin Bezirksgericht Baden, Mediatorin FHA 31. März 2005

Literaturverzeichnis

Nina L. Dulabaum, Mediation: Das ABC:

Die Kunst, in Konflikten erfolgreich zu vermitteln, 2. Auflage, Weinheim und Basel: Beltz, 1998

Schlussbericht Bezirksgericht Zürich:

Mediation am Bezirksgericht Zürich, vom 12. September 2001

Abschlussbericht Niedersächsisches Justizministerium und Konsens E.V.:

Projekt Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen, Februar 2005

Kapitel 1: Einleitung

1.1 Einleitung, Zielsetzung

Die vorliegende Arbeit ist im Zusammenhang mit dem Nachdiplomkurs „Verhandeln und Mediation in Wirtschaft und Verwaltung“ geschrieben worden. Das Thema der Abschlussarbeit wurde mit dem Kursleiter, Herr Markus Hess abgesprochen. Das Thema der vorliegenden Arbeit wählte ich auch unter dem Aspekt, meiner Tätigkeit als Laienrichterin am Straf- und Zivilgericht des Kantons Obwalden. Die zur Verfügung stehende Zeit war genügend. Es galt in dieser Zeit, beginnend beim Suchen und Studieren der Literatur und unter Einbezug des am Kurs Gelernten und der persönlichen Erfahrungen, eine Abschlussarbeit zu erstellen.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, den Einsatz und die möglichen Auswirkungen der Mediation am Gericht zu erfassen und dadurch deren Bedeutung in diesem Zusammenhang aufzuzeigen.

1.2 Aufbau der Abschlussarbeit

Der Aufbau der Arbeit gliedert sich in acht Kapitel. Im Kapitel eins wird die Aufgabenstellung und Zielsetzung kurz beschrieben. Im zweiten Kapitel wird die Mediation als Methode/Lehre beschrieben. Kapitel vier und fünf zeigt anhand zweier Beispiele den Einsatz der Mediation am Gericht. Kapitel sechs zeigt eine Gegenüberstellung der Kosten einer erfolgreichen Mediation versus der Gerichtskosten. Im Kapitel sieben sind die Aspekte zur Zukunft erläutert und im achten Kapitel sind persönliche Gedanken und einige Schlussbetrachtungen zum Thema dargelegt.

Kapitel 2: Was ist Mediation

2.1 Methode¹

Konflikte sind normal. Konflikte zwischen Nachbarn, (Ehe-, Geschäfts- oder anderen) Partnern und Gesellschaftern, in Familien und Lebensgemeinschaften, im Handel und Strassenverkehr, zwischen Kollegen und Unternehmen, zwischen Mietern und Vermietern, usw. kommen überall und alltäglich vor. Sie resultieren häufig aus unterschiedlichen Wahrnehmungen, Missverständnissen oder - oft nur vermeintlich - unterschiedlichen Interessen. Konflikte sind an sich nicht schädlich, sie können vielmehr auch Anlass zu positiver Veränderung und Innovation sein. Vielfach wissen die Betroffenen aber nicht, **wie** sie einen Streit (konstruktiv) lösen können.

Es bleibt dann offenbar nur das streitige Verfahren, der Gang zum Gericht, womit die Parteien die Kontrolle über das Verfahren und dessen Ergebnis weitgehend aus der Hand geben. Das kostet Zeit, Geld und Nerven. Streiten will gelernt sein! Es gibt Möglichkeiten, mit Konflikten konstruktiv umzugehen. **Konsens** lohnt sich immer!

In Konflikten ist die Kommunikation mit der anderen Konfliktpartei oft gestört oder abgebrochen. Die Parteien nehmen oft gegensätzliche Positionen ein, ohne die diesen Standpunkten tatsächlich zugrunde liegenden Interessen in den Blick zu bekommen. Da kann es hilfreich sein, **Dritte** einzuschalten, die allparteilich und unparteilich das Gespräch wieder in Gang bringen, um

¹ Auszug aus www.trenczek.net

Sichtweisen und **Interessen** zu klären, um neues Vertrauen zu entwickeln, um sich auf neue, kreative, vielleicht auch ungewohnte Lösungsoptionen einzulassen, nicht aber, um den Streit durch den Dritten entscheiden zu lassen. Die an einem Streit beteiligten Personen können grundsätzlich bessere Entscheidungen für sich treffen, als eine Autorität von aussen.

Bei einer Mediation sind nicht nur rechtliche Fragen von Bedeutung, vielmehr können von den Parteien alle (wirtschaftlichen und sozialen, persönlichen und emotionalen) Aspekte eines Konflikts in die Diskussion eingebracht werden. Das Mediationsverfahren basiert auf den Erkenntnissen der Kommunikations- und Konflikt-Forschung. Aufgrund ihrer interdisziplinären Kompetenzen sind (gut ausgebildete) MediatorInnen in der Lage, den Dialog zwischen den Konfliktpartnern zu fördern, um einen Konsens, eine einvernehmliche Regelung oder Lösung zu finden, bei der beide/alle "gewinnen" können („win-win-Situation“).

2.2 Einsatzbereiche

Die Methode der konstruktiven Konfliktlösung durch Mediation ist universell einsetzbar. Im Vordergrund steht die Lösungsorientierung; Harmonie herzustellen ist nicht das vordringliche Ziel. Mediation ist immer dann sinnvoll, wenn die Parteien die Lösung ihres Konfliktes selbst bestimmen wollen, insbesondere wenn sie - aus welchen Gründen auch immer - künftig weiter Kontakt pflegen. Die Anwendungsgebiete umfassen u.a. so unterschiedliche Aufgaben wie die Vermittlungstätigkeit

im **Unternehmens- und Wirtschaftsbereich**

- Konflikte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern,
- zwischen Partnern/Gesellschaftern/Eigentümern, z.B. zur Regelung der Unternehmensnachfolge (insb. in Familienunternehmen),
- zwischen Geschäftspartnern, bei Konflikten zwischen Herstellern, Handwerkern, Händlern, Auftragnehmer einerseits und Verbrauchern, Kunden und Klienten andererseits

im **Privatbereich**

- zwischen (sich trennenden) Ehepartnern sowie in anderen Familien- und Generationenkonflikten,
- in Unfällen mit Sach- und Personenschäden,
- im Mieter/Vermieter-Verhältnis,
- in Erbschaftauseinandersetzungen, in Nachbarschaftsstreitigkeiten oder sogar zwischen Opfer und Täter einer Straftat.

Grundsätzlich lassen sich alle Konflikte medieren, selbst in Fällen, in denen die Atmosphäre aufgrund von erheblichen Enttäuschungen und Verletzungen vergiftet ist und eine gütliche Einigung unmöglich erscheint. Man kann vielmehr anders herum feststellen: Mediation ist dann angebracht, wenn der Konflikt so weit eskaliert ist, dass die Beteiligten ausserstande sind, alleine in direkten Verhandlungen die Probleme kooperativ zu lösen. Entscheidend ist letztlich die Bedürfnis- und Interessenslage der Parteien, die Bereitschaft, "trotz allem" einvernehmliche Lösungen zu erarbeiten. Besonders geeignet ist Mediation, wenn die Parteien - aus welchen Gründen auch immer - ein Interesse an einer künftig (weiter)bestehenden (persönlichen oder geschäftlichen) Beziehung haben.

Die Durchführung eines Mediationsverfahrens ist insbesondere sinnvoll, wenn:

- die Auseinandersetzungen sehr komplex und verworren sind;
- zwischen den Parteien "nichts mehr geht", der Gesprächsfaden abgerissen ist;
- der Konflikt stark emotionalisiert ist;
- auf einen zukünftigen Kontakt oder eine Zusammenarbeit nicht verzichtet werden kann;
- eine schnelle Lösung gefunden werden muss;
- grösstmögliche Vertraulichkeit gewahrt werden soll;

die Kosten niedrig gehalten werden sollen.

2.3 Phasen der Mediation²

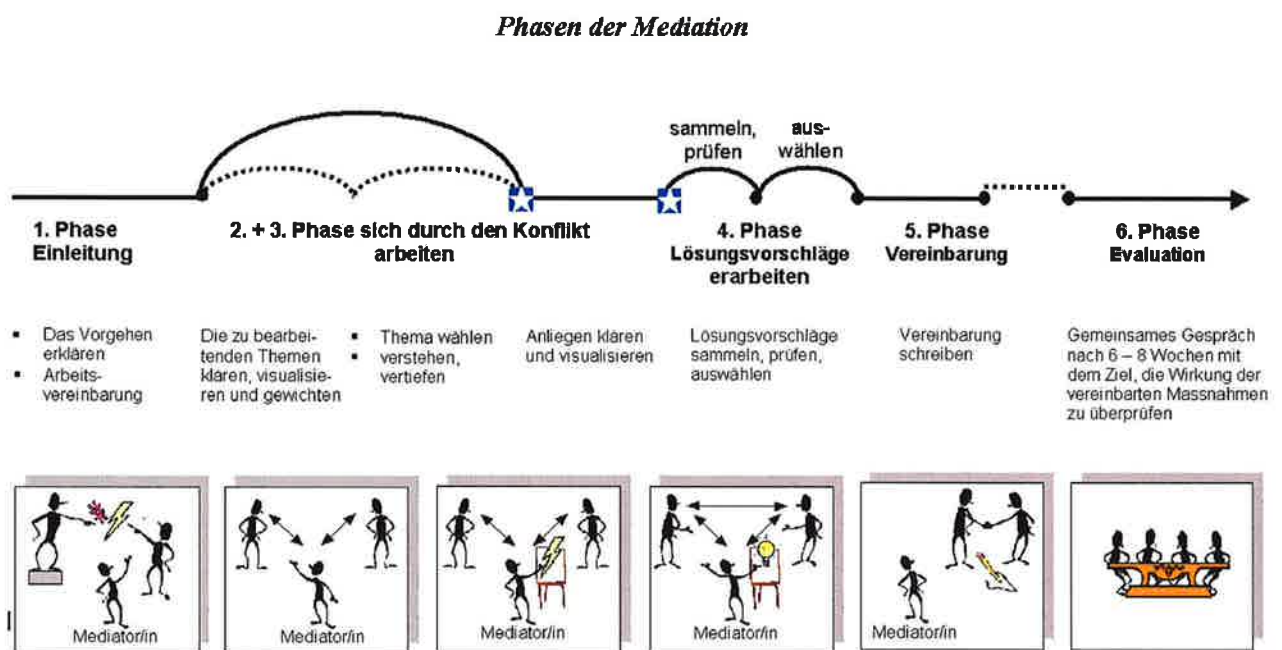


Abb. 1: Phasen der Mediation

² Bachmann, Organisationsberatung und Konfliktmanagement, Mediatorin SKWM, Supervisorin BSO, 6045 Meggen

Kapitel 3: Mediation am Gericht

3.1 Konfliktmanagement in Verwaltung und Staat

Das Konfliktmanagement in Verwaltung und Staat bedeutet in der Regel **gerichtliches Verfahren**. Die „Konfliktmanager“ sind die Richter. Diese nutzen ein sehr effektives Instrument zur Konfliktlösung, nämlich die **Entscheidung**. Nach den Verfahrensgesetzen haben sie noch eine weitere Aufgabe, sie sollen nämlich versuchen eine **gütliche Einigung** herbeizuführen. Entscheidungen haben einige **Nachteile**. Sie müssen intensiv vorbereitet werden. Sie sind schwer zu treffen. Sie kosten viel Zeit und Geld. Sie brauchen oft lange und kommen dann vielfach zu spät. Es gibt zu wenig „Entscheider“ für zu viele Konflikte. Und: mindestens eine Seite, manchmal sogar beide sind mit der Entscheidung unzufrieden. Gibt es ein anderes **staatliches** Konfliktmanagement, das **ohne Entscheidung** auskommt? Kann der Staat ein aussergerichtliches Konfliktmanagement fördern, damit der Staat weniger Konflikte entscheiden muss? Wie soll das gehen?

In den nachfolgenden zwei Kapiteln werden einerseits die Mediation am Bezirksgericht Zürich und andererseits die Mediation am Gericht Hannover als Beispiele vorgestellt. Gerichtsnaher Mediation wird im Folgenden als der Versuch verstanden, aussergerichtliche Erfahrungen mit dem Mediationsverfahren in Justizsysteme einzubinden und im Interesse der Rechtsuchenden wie auch der Entlastung der Justiz nutzbar zu machen.

Kapitel 4: Mediation am Bezirksgericht Zürich³

4.1 Ausgangslage und Erfolg

Auf Anregung der Zürcher Rechtsanwälte Peter Bösch und James Peter lancierte das Bezirksgericht Zürich Ende Januar 2001 ein Projekt, das den Einsatz von Mediation in hängigen Zivilverfahren untersuchen sollte. Erklärtes Ziel war es daher, das Einsatzgebiet für Mediation als alternative Konfliktlösungsmethode zu erweitern, indem man sie neu bei bereits rechtshängigen Streitthemen einzusetzen versuchte. Das von den Initianten skizzierte Projekt beschränkte sich auf Zivilrechtsprozesse⁴.

Um statistisch aussagekräftige Resultate zu erhalten, waren das Bezirksgericht Zürich und die Initianten daran interessiert, eine möglichst grosse Anzahl verschiedenartiger Prozesse in den Mediationsversuch einzubeziehen. Schliesslich wurden 71 Zivilrechtsfälle in den Versuch einbezogen. In den 71 gemeldeten Prozessen erfolgte in einer weiteren Phase (Ende Januar 2001) die Anschrift aller Parteien und Rechtsvertreter. An einem Abend standen zudem die Initianten des Projektes (Bösch/Peter) ausserhalb des Gerichtes für mündliche Informationen zur Verfügung. Mit entsprechendem Meldetalon konnten die angeschriebenen Parteien und Parteivertreter bis Ende Februar 2001 ohne Angabe von Gründen erklären, ob sie sich am Mediationsversuch beteiligen wollten oder nicht. In sechs Verfahren erklärten die jeweiligen Prozessparteien ihre Zustimmung; in den übrigen Verfahren fehlte von mindestens einer Partei die Zustimmung. Die notwendigen Daten der sechs Verfahren wurden daraufhin den Initianten Bösch/Peter gemeldet. Diese bestimmten in eigener Kompetenz die MediatorInnen⁵, und diese wiederum vereinbarten mit den Prozessparteien ohne Einbezug des Gerichtes die Mediations-sitzungen. In fünf der sechs Fälle fand je mindestens eine (nicht publikums-öffentliche) Mediationssitzung statt. Über die besprochenen Themen und den Sitzungsverlauf bewahren die MediatorInnen Stillschweigen, und zwar nicht nur gestützt auf die Regeln der Mediation, sondern auch auf das Anwaltsgeheimnis.

Im Folgenden soll der Stand am Beispiel dreier Verfahren zusammengefasst werden:

Fall Lauf-Nr. 7 (Forderung aus Vertrag, Streitwert über Fr. 100'000.-; Verfahrensstand 2. Teil Hauptverfahren; bisher eine gerichtliche Vergleichsbemühung, Richterprognose für Zustimmung zur Mediation und Erfolgsaussichten eher negativ): Nach zwei Mediationssitzungen wurde keine Einigung erzielt, wobei die Parteien eine Bedenkfrist bis zum 20. August vereinbarten. Eine Einigung steht auch nach dieser Frist nicht in Aussicht. Dem zuständigen Richter wurde inzwischen empfohlen, das gerichtliche Verfahren fortzusetzen.

Fall Lauf-Nr. 28 (Forderung aus Persönlichkeitsverletzung; Streitwert unbestimmt; Verfahrensstand 2. Teil Hauptverfahren; bisher keine gerichtliche Vergleichsbemühung; Richterprognose für Zustimmung zur Mediation und Erfolgsaussichten eher negativ): Nach einer Mediationssitzung wurde keine Einigung erzielt. Eine zweite Sitzung war geplant, fand aber nicht statt, weil eine Partei in der Fortsetzung der Mediation keinen Sinn mehr sah. Der Richterin wurde inzwischen empfohlen, das gerichtliche Verfahren fortzusetzen.

³ Zusammenfassung aus dem Schlussbericht von lic. iur. R. Kieser, Präsident Bezirksgericht Zürich vom 12. September 2001

⁴ Straffälle und Scheidungen sollten von Anfang an ausgeschlossen bleiben

⁵ Dabei handelte es sich ausschliesslich um Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen, welche auch bezüglich ihrer Mediationstätigkeit dem Berufsgeheimnis unterliegen; gemäss ZPO ZH besitzt eine Person allein wegen ihrer Mediationstätigkeit kein generelles Zeugnisverweigerungsrecht

Fall Lauf-Nr. 46 (Forderung aus Vertrag; Streitwert nicht mehr als Fr. 20'000.-; Verfahrensstand Beweisabnahmeentscheid zugestellt; bisher eine gerichtliche Vergleichsbemühung, keine Richterprognose für Zustimmung zur Mediation, bei Zustimmung Erfolgsprognose eher negativ): Nach einer gemeinsamen Sitzung wurden ungeplant zwei Einzelsitzungen mit den Parteien geführt. Am 23. August 2001 wurde schliesslich nochmals eine gemeinsame Sitzung vereinbart, in welcher sich die Parteien einigten. Das Verfahren kann als durch Vergleich erledigt abgeschrieben werden.

Regelmässig konnten die MediatorInnen feststellen, dass die Parteien Mühe hatten, sich selber den Raum zu gewähren, um für die Problemlösungssuche von ihren Positionen genügend Distanz zu gewinnen. Gleichzeitig konnte festgestellt werden, dass die notwendige Energie zur Problemlösung auf der Interessenebene nur beschränkt vorhanden war: Zum einen fehlte den Parteien - mangels vorgängiger Erfahrung - das Vertrauen in das Mediationsverfahren. Zum andern scheuten die Parteien zusätzliche Unkosten, wenn dies letztlich nicht mit einer Einigung enden sollte. Beide Faktoren zusammen setzten die Motivationsschwelle der Parteien herab. Grundsätzlich erachten es die Initianten und MediatorInnen als eine für alle Parteien positive Erfahrung. Gewiss bringt der Versuch auch Aspekte hervor, die man in einem weiteren Projekt gerne verbessern würde:

- a) Vorab hätte man sich eine grössere Zahl von pendenten Fällen gewünscht, die für die Teilnahme angeschrieben werden sollten.
- b) Sodann hätten sich die MediatorInnen auch eine höhere Bereitschaft der Parteien und Anwälte gewünscht.
- c) Weiter stellten die MediatorInnen fest, dass die Bereitschaft zur optimierten Problemlösung abnimmt, je weiter der Verfahrensstand des Prozesses gediehen ist.
- d) Die Projektanlage sah vor, dass die Tätigkeit der MediatorInnen während zweier Halbtage unentgeltlich angeboten werden solle. Bei praktisch allen Parteien war der Kostenfaktor wesentlich, d.h. sie scheuten sich vor zusätzlichen Kosten. Dies hat den Zeitdruck auf die Parteien erhöht, weil das psychologisch eine Zeitlimite geschaffen hat. In einem Fall waren sich die Parteien erheblich näher gekommen, und eine Einigung wäre nach Meinung der MediatorInnen in Sichtweite gewesen, doch mit Erreichen der Zeitlimite wurde die Verhandlung abgebrochen.
- e) Für die MediatorInnen ist die Erfahrung mit der Mediation bei pendenten Gerichtsverfahren in fortgeschrittenem Verfahrensstadium eine neue Erfahrung. Gewiss hätte man sich eine höhere Erledigungszahl als 1 (erledigt) : 4 (nicht erledigt) gewünscht. Es bleibt jedoch zu betonen, dass grundsätzlich für die MediatorInnen nie „nur“ die Erledigung im Vordergrund steht. Die MediatorInnen versuchen vielmehr auch, eine konstruktive Kommunikation zwischen den Parteien zu erreichen.

4.2 Fazit zum Versuch am Bezirksgericht Zürich:

71 zivilrechtliche Fälle wurden im Versuch der Mediation am Bezirksgericht Zürich mit einbezogen. In sechs Verfahren (8.5%)⁶ erklärten die jeweiligen Prozessparteien ihre Zustimmung zur Mediation; in den übrigen Verfahren fehlte von mindestens einer Partei die Zustimmung.

Infolge Krankheit einer Partei konnten an fünf Fällen die Mediation durchgeführt werden. In einem der fünf Fälle - was 20%⁷ entspricht - konnte eine Einigung mit Mediation erfolgen.

Die Initianten stellen fest, dass die Nachfrage nach Mediationsausbildungen stetig wächst. Gesamthaft sollten Anstrengungen unternommen werden, um den Parteien die Möglichkeit zu geben, Mediation vor dem Gerichtsprozess zu ermöglichen. Dabei sollte die Gesetzgebung den Parteien ermöglichen, auf den Gang zum Friedensrichter verzichten zu dürfen, wenn vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine Mediation bei ausgebildeten MediatorInnen stattgefunden hat. Es konnten wertvolle Erfahrungen damit gemacht werden. Die Initianten hoffen weiterhin auf einen fruchtbaren Erfahrungsaustausch mit dem Bezirksgericht Zürich im Zusammenhang mit Mediation.

Der Versuch ermöglichte dem Bezirksgericht Zürich, erste Erfahrungen mit der Mediation zu machen. Dass im Rahmen dieses eng begrenzten Versuches nur wenige Parteien einer Mediation zustimmten, und dass nur in einem Verfahren eine Einigung erzielt werden konnte, ist für das Bezirksgericht Zürich - trotz teilweise optimistischer Erwartungen - keine Überraschung.

Im zürcherischen Verfahrensrecht erscheint es indessen geeigneter, wenn eine Mediation in einem vorgerichtlichen Stadium erfolgt. So oder anders erscheint es als Vorteil, wenn auch Richterinnen und Richter Mediationstechniken kennen und anwenden. Insgesamt erwies sich der Versuch für das Bezirksgericht Zürich als wertvoll, auch wenn die hohen Erwartungen der MediatorInnen nicht erfüllt worden sind.

⁶ Kann auf Grund der tiefen Zahl von mediierten Fällen nicht als repräsentativ betrachtet werden

⁷ dito

Kapitel 5: Mediation am Gericht Hannover

5.1 Ausgangslage und Erfolg

Ein gleicher oder zumindest ähnlicher Versuch, die Mediation auch bei Zivil- und Strafverfahren an verschiedenen Gerichten in Niedersachsen (Deutschland) anzuwenden. Der dreijährige Versuch dauerte vom 1. März 2002 bis 28. Februar 2005. Gegenwärtig läuft eine Begleitforschung zum Thema der Mediation, diese wird im 2006 abgeschlossen.

Nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten Kennzahlen des Versuchs. Auffällig ist, dass die Erfolgsquote weit höher liegt als diejenige am Bezirksgericht in Zürich. Der Grund dafür ist wahrscheinlich einerseits darin zu suchen, dass der Versuch in Niedersachsen über einen weit-aus längeren Zeithorizont verlief und andererseits darin, dass sich auch die Justiz stärker engagierte, möglichst viele „Fälle“ mit Mediation zu lösen. Ein weiterer Grund könnte darin liegen, dass die Anzahl der Fälle mit „Mediationspotential“ weit grösser ist, als dies in Zürich der Fall war.

Nachfolgende Tabellen zeigen den Erfolg des Projektes⁸:

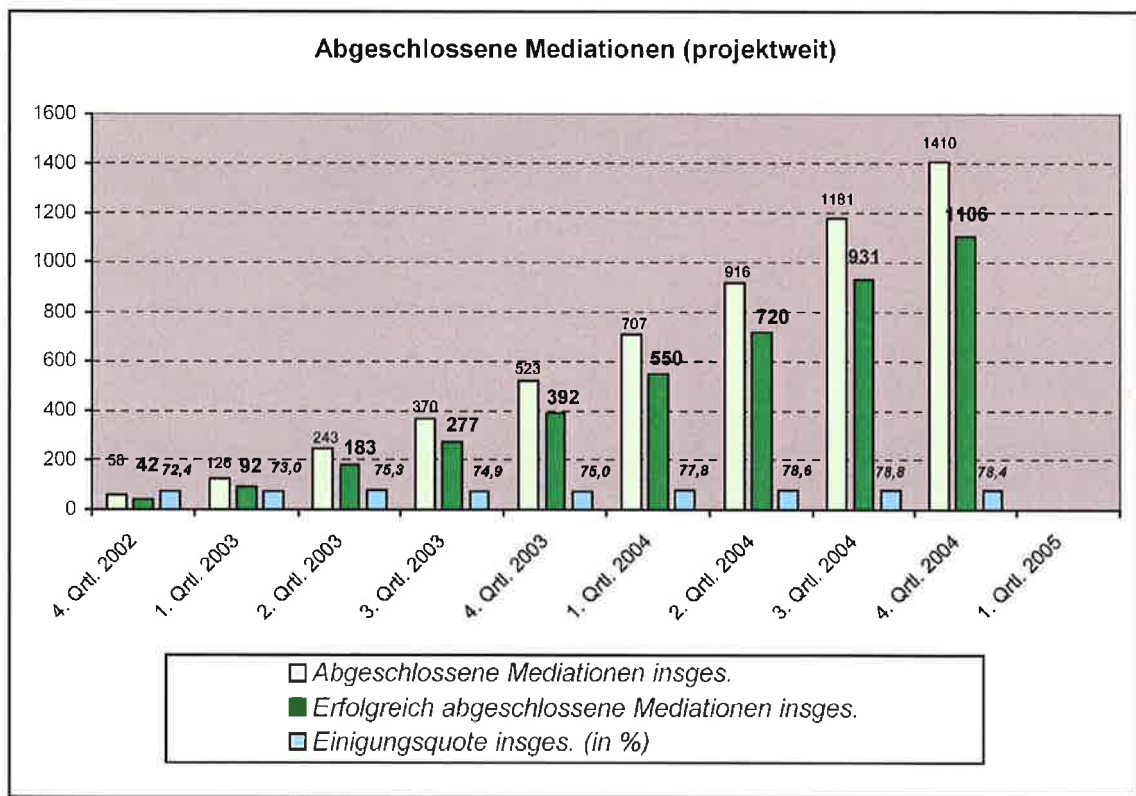


Abb. 2: Abgeschlossene Mediationen und Erfolgsquote in Niedersachsen (D)

⁸ Schlussbericht Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen, Februar 2005

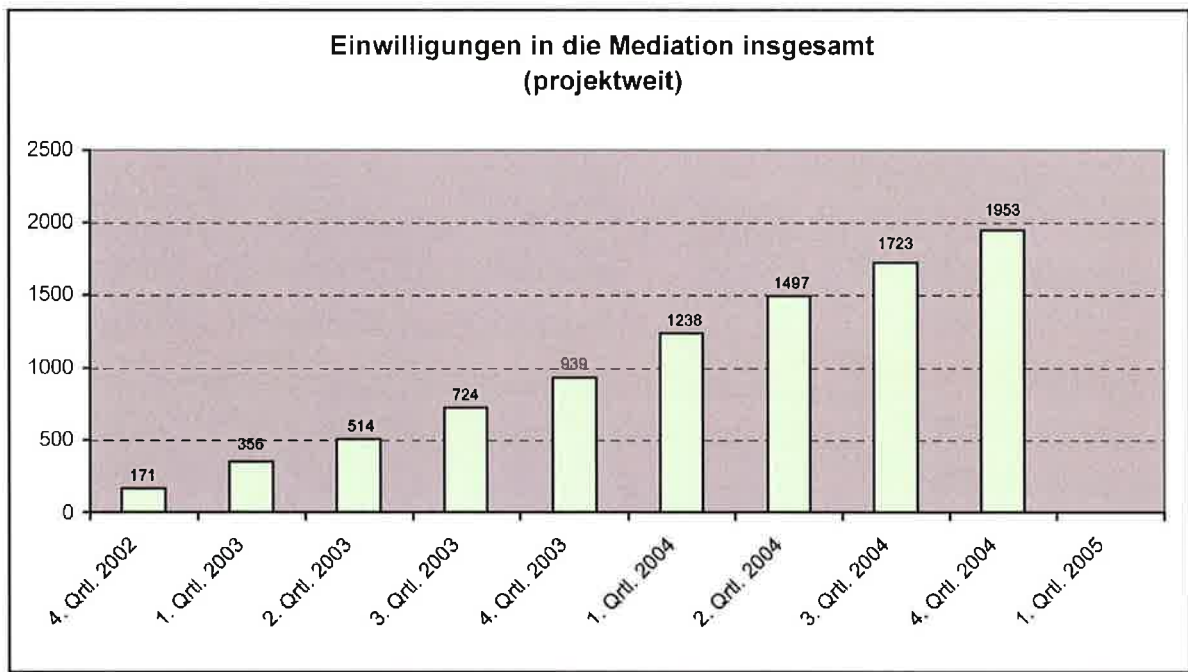


Abb. 3: Einwilligung in die Mediation in Niedersachsen (D)

5.2 Fazit zum Versuch an den Gerichten in Niedersachsen

Nach drei Jahren Projektlaufzeit besteht an allen Projektgerichten ein qualitativ gutes Angebot von Mediation, das auf steigende Akzeptanz in der Richterschaft und hohe Zufriedenheit der Anwaltschaft und bei den Parteien stösst. Ob der mit einem Mediationsangebot an Gerichten auch verfolgte Umdenkungsprozess in der Gesellschaft im Sinne eines Beitrags zur Änderung der Streitkultur in Gang gesetzt werden konnte, wird sich nach Vorliegen der Begleitforschungsergebnisse und ihnen möglicherweise folgenden rechtspolitischen Entscheidungen einschätzen lassen.

Die Justizminister in Deutschland haben sich im Rahmen ihrer Herbstkonferenz durch Beschluss vom 25.11.2004 für eine Förderung der konsensualen Streitbeilegung ausgesprochen und die Förderung der aussergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten ausdrücklich als ein vorrangiges rechtspolitisches Ziel bezeichnet.

Auf politischer Ebene wird zu entscheiden sein, ob die Rechtspolitik in Deutschland das Ziel der Stärkung von einvernehmlichen Konfliktlösungsverfahren – auch – mittels Angebot solcher Konfliktlösungsverfahren durch die Justiz *selbst* aktiv vorantreiben will und wie ein solches Angebot organisatorisch und inhaltlich ausgestaltet sein soll.

Bis die Ergebnisse der Begleitforschung Mitte 2006 vorliegen werden, wird an den sechs Projektgerichten das Mediationsangebot aufrechterhalten werden; weitere niedersächsische Gerichte haben eigene Mediationsangebote errichtet. Um aber die von der Förderung der aussergerichtlichen einvernehmlichen Streitbeilegung erhofften Entlastungseffekte zu erreichen, ist es ebenfalls von Bedeutung, dass Mediation bereits vorgerichtlich von Konfliktparteien in Anspruch genommen wird. Es wäre daher sicherlich gut, bei Änderung des rechtlichen Rahmens für Mediation auch die vorgerichtliche Mediation durch MediatorInnen aus anwaltlichen, psychologischen und anderen Berufsgruppen zu berücksichtigen.

Ebenfalls auf politischer Ebene wird nach Beendigung der wissenschaftlichen Evaluation im Sommer 2006 darüber zu entscheiden sein, ob und wie Mediation in das gerichtsförmige Verfahren in Deutschland dauerhaft eingebunden werden soll. Schon heute kann gesagt werden, dass infolge der Projektarbeit das Konfliktlösungsverfahren Mediation nicht nur in Niedersachsen sondern in ganz Deutschland hohe Aufmerksamkeit gewonnen hat. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem Projekt Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen ein wichtiger Beitrag zur Förderung der aussergerichtlichen Konfliktschlichtung geleistet wurde.

Kapitel 6: Aspekte der Kosten einer Mediation versus Gerichtskosten

6.1 Kostenentlastung und Einspareffekte

Parteien und Rechtsanwältinnen ersparen viel Zeit, die sie für Schriftsätze und Rücksprachen, Beweisaufnahmen und Verhandlungen aufwenden müssten. Parteien erreichen durch die Mediation in der Regel eine zufriedenstellendere Lösung.

Eine **Entlastung für Gerichte und Parteien** hinsichtlich finanzieller (materieller) Kosten könnte sich z.B. äussern in (relativ zur Erledigung durch Prozessvergleich oder Urteil): kürzerer Verfahrensdauer, geringerem Arbeitsaufwand (Bindung von Zeit, Arbeitskraft und Energie), geringeren Verfahrenskosten, weniger Folgekonflikten und Folgekosten (wie z.B. Vollstreckungskosten), Bereitschaft, bei späteren Streitigkeiten wieder und gegebenenfalls schon vorgerichtlich alternative Konfliktbewältigungsverfahren in Anspruch zu nehmen.

Eine **Entlastung der Parteien** hinsichtlich sozialer (immaterieller) Kosten zeigt sich z.B. in: der Erhaltung lohnender (Geschäfts- und Familien-)Beziehungen, geringerer kognitiver und emotionaler Belastung durch eine anhaltende Beschäftigung mit dem Konflikt. Letzteres wirkt sich im Rahmen von Stresserleben oft beanspruchend auf Gesundheit, Konzentrations- und Leistungsvermögen, etc. aus. Auch mit den sozialen Kosten sind natürlich finanzielle Belastungen verbunden, die jedoch nur im Einzelfall ermittelbar sind.

Kapitel 7: Aspekte zur Zukunft

Wie die Resultate und eine erste Beurteilung zum Projektversuch Niedersachsen zeigt, wird die Mediation in Deutschland in Zukunft vermehrt Einzug halten und zu einem festen Bestandteil werden. Es bleibt abzuwarten ob der Erfolg aus Deutschland auf die Schweiz überspringt. Ein wichtiger Erfolgsfaktor wird sicher sein, inwieweit Anwälte bereit sind Parteien der Mediation zuzuführen und oder sich selber der Methode zu bedienen. Sicher wird der Erfolg in der Schweiz auch davon Abhängen wie das Vorhandensein dieser Möglichkeit der Mediation am Gericht bekannt wird.

Kapitel 8: Persönliche Gedanken und Schlussbetrachtungen

Mediation ist stets eine zusätzliche Option. Zwar sollen gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden werden bzw. unter Umständen bereits eingeleitete gerichtliche Verfahren während des Mediationsverfahrens ruhen. Der Rechtsweg ist aber (danach) nicht ausgeschlossen.

Für Streitende bieten Mediationsverfahren nachhaltige Vorteile. Mediation ist jedoch keine konkurrierende Alternative zur Parteivertretung, da in der Mediation keine Rechtsberatung stattfindet. Durch die Initiierung von Mediationsverfahren, die die wirtschaftlichen und personellen Ressourcen von Streitenden schonen, tragen MediatorInnen (aus kommerziellen und/oder rechtsberatenden Bereichen) nachhaltig zur Kundenzufriedenheit bei.

Zusammengefasst darf gesagt werden, dass das Verfahren der Mediation in vielerlei Hinsicht gerade am urteilenden Gericht, sei es in zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten, Vorteile bietet, dies sind:

- Keine Entscheidung durch Dritte; die Parteien bestimmen die MediatorIn, Anfang und Ende, Inhalt und Ergebnis des Mediationsverfahrens; unbürokratisches, flexibles Verfahren (u.a. abgestimmte Terminplanung).
- Angemessene Berücksichtigung der Standpunkte, Interessen und Ziele der Parteien.
- Zukunftsorientierte Lösung bei der alle Seiten gewinnen können (win-win-Situation); Erzielung wirtschaftlich sinnvoller und nachhaltiger Ergebnisse.
- Bei der Durchführung eines fachgerechten Mediationsverfahrens liegt die Einigungsquote in der Regel bei 80-90%.
- Erhaltung, Wiederherstellung oder Neugestaltung und Verbesserung der geschäftlichen bzw. persönlichen Beziehungen.
- Zeitersparnis gegenüber Gerichtsverfahren, insbesondere bei mehreren Instanzen.
- Vertraulichkeit, Bewahrung von Geschäftsgeheimnissen, keine Gefahr der Rufschädigung und Imageverlusten, keine Presse.
- Nachhaltige Steigerung der persönlichen und betrieblichen Produktivität durch die Erfahrung konstruktiver Konfliktlösungsverfahren.

Ich hoffe, mit meiner Abschlussarbeit, einen persönlichen Beitrag leisten zu können, damit Mediation als Konfliktlösungsverfahren bekannter wird. Dies mit dem Ziel, dass eine zukunftsorientierte Konfliktbeilegung im Sinne und zur Zufriedenheit der Betroffenen vermehrt genutzt wird. In meiner noch jungen Tätigkeit als Laienrichterin am Kantonsgericht Obwalden konnte ich bereits erste Eindrücke sammeln, dass ein vermehrter Einsatz von mediativen Elementen in Gerichtsverhandlungen, bzw. Vergleichen gut möglich sein wird.

**„Eine Tausendmeilenreise fängt mit dem ersten Schritt an
und aus bescheidenen Anfängen entstehen grosse Sachen“⁹**

⁹ Nach Arnander / Skipwith 1992, Seite 82